



Anerkennungsverfahren



## BESCHIED


Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) des



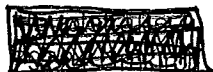
geb. am  1995 in Ghazni / Afghanistan

alias:



geb. am  1996 in Ghazni / Afghanistan

wohnhaft:



ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Unter Abänderung des Bescheides vom 08.05.2014 (Az.: 5651550 – 423) zu Ziffer 4 wird das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich **Afghanistan** festgestellt.
3. Die mit Bescheid vom 08.05.2014 (Az.: 5651550 – 423) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Der Antragsteller, nicht ordnungsgemäß ausgewiesener, nach eigenen Angaben afghanischer Staatsangehöriger, dem Volk der Hazara zugehörig und schiitischer Glaubensrichtung, hat bereits unter Aktenzeichen 5651550 – 423 einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

Dieser Asylantrag wurde am 12.11.2016 durch Urteil des VG Freiburg vom 03.06.2016 (Gerichtsz. AZ: A 7 K 1327/14) unanfechtbar abgelehnt. Dem Antragsteller wurde die Abschiebung nach Afghanistan angedroht.

Am 18.08.2017 stellte der Ausländer persönlich bei der Außenstelle in Karlsruhe einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag). Mit diesem Antrag ist das Wiederaufgreifungsverfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten verbunden.

Die Begründung des Folgeantrages erfolgte schriftlich durch Schreiben des Antragstellers vom 15.08.2017.

Der Antragsteller trug im Wesentlichen vor, ihm drohe bei Rückkehr eine nichtstaatliche Verfolgung, in Afghanistan herrsche ein innerstaatlicher Konflikt und er habe gesundheitliche Probleme.

Sein Vater sei in Afghanistan einer nichtstaatlichen Verfolgung ausgesetzt gewesen, die die ganze Familie betroffen habe. 2006 sei der Vater des Antragstellers vermutlich von einem Kommandanten der Taliban entführt worden und sei seitdem verschwunden. Der Antragsteller sei nicht mehr aus dem Haus, da sein Schulweg an dem Haus des Kommandanten vorbeigeführt habe. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan drohe ihm nun eine nichtstaatliche Verfolgung mit erheblicher individueller Gefahr für Leib und Leben. Als Schiit und Hazara sei er einer besonderen Gefahr ausgesetzt.

Zudem bestehe in ganz Afghanistan ein nichtstaatlicher bewaffneter Konflikt. Auch Kabul sei unsicher und es gebe kein sicheres Gebiet für eine interne Schutzalternative. Diesbezüglich nahm der Antragsteller Bezug auf einen Bericht der UNHCR zur Sicherheitslage in Afghanistan.

Aufgrund seiner psychischen Erkrankung liege ein Abschiebeverbot nach Afghanistan vor. Er sei auf medizinische Versorgung angewiesen, die in Afghanistan nicht erhältlich sei.

Als Anlagen legte der Antragsteller der Folgeantragsbegründung folgende Dokumente, bzw. verwies auf die aufgeführten Quellen:

- Afghanistan: Afghan Hazaras from Ghazni Province. Publisher: ACCORD
- Taliban vs. ISIS Hostility Race in Afghanistan: Hazaras the Main Victims ([www.hazarapeople.com](http://www.hazarapeople.com))
- EASO Country of Origin Report, November 2016, Seiten 93-97
- Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern, Dezember 2016
- Fünf Länder begrenzen Abschiebungen, taz 07.02.2017

- Ausländerrecht: Anordnung der Aussetzung von Abschiebungen nach Afghanistan gemäß § 60 a Abs. 1 AufenthG, Ministerium für Inneres, Schleswig-Holstein
- Paritätischer Wohlfahrtsverband fordert Abschiebestopp für Flüchtlinge nach Afghanistan, 23.01.2017, [www.finanznachrichten.de](http://www.finanznachrichten.de)
- Auswärtiges Amt: Afghanistan: Reisewarnung 25.02.2017
- Diverse Atteste des Antragstellers
- Friederike Stahlmann „Überleben in Afghanistan?“, Asylmagazin 3/2017
- Bundesverfassungsgericht stoppt Abschiebung von schwer krankem Afghanen, Radio Dreyeckland, 22.02.2017
- Schulzeugnis

Die vom Antragsteller eingereichten Atteste, unter anderem der Entlassungsbericht des stationären Aufenthaltes des Antragstellers im Zentrum für Psychiatrie Emmendingen, enthielten Anhaltspunkte für das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Das Zentrum für Psychiatrie diagnostizierte dem Antragsteller mit Schreiben vom 25.07.2017 eine posttraumatische Belastungsstörung (F43.1). Aufgrund eines versuchten Suizidversuches sei der Antragsteller vom 24.05.2017 bis 26.07.2017 zum zweiten Mal in der stationären Behandlung des Klinikums gewesen. Er habe Angst vor einer Abschiebung der Polizei gehabt, weswegen es zu einer Dekompensation gekommen sei. Durch eine Medikation von Quetiapin (400 mg) und Sertralin (50 mg) habe sich der Zustand des Antragstellers verbessert. Am 26.07.2017 sei der Antragsteller in einer stabilen und psychischen Verfassung entlassen worden. Als Empfehlung werden unter anderem in dem Schreiben die Fortsetzung der medikamentösen Behandlung und die ambulante Psychotherapie aufgeführt. Bei einem Therapieabbruch würden weitere psychische Dekompensationen und Suizidalität erwartet werden.

Zur weiteren Sachaufklärung wurde der Antragsteller mit den Schreiben vom 11.10.2017 und vom 30.11.2017 aufgefordert, aktuelle medizinische Unterlagen einzureichen, in denen die behandelnden Ärzte um die Beantwortung noch offener Fragen gebeten wurden. Der Antragsteller bat um eine Fristverlängerung und reichte mehrere medizinische Unterlagen ein.

Zwei eingereichte Bescheinigungen wurden von psychologischen Psychotherapeuten erstellt. Laut den Bescheinigungen sei der Antragsteller seit dem 23.07.2015 in regelmäßiger (wöchentlicher) psychotherapeutischer Behandlung wegen einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung. Zunächst bei Dr. [REDACTED] der eine Vaterfigur für den Antragsteller darstelle, und ab Januar 2017 bei Dr. [REDACTED], die Gespräche mit dem Antragsteller in persischer Sprache führe. Beide Psychotherapeuten diagnostizieren dem Antragsteller wegen dem erlebten in Afghanistan die Gefahr einer Retraumatisierung mit Folgen eines Suizids.

Die aktuellste ärztliche Stellungnahme datiert auf den 03.01.2018 und wurde durch einen Facharzt (Psychotherapeutische Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie) ausgestellt. Demnach liegen bei dem Antragsteller eine komplexe posttraumatische Belastungsstörung (F43.1), eine schwere depressive Episode mit Suizidgefahr (F32.2) und eine somatoforme Schmerzstörung (F45.4) vor. In der Vergangenheit habe es zwei Suizidversuche gegeben. So habe der Antragsteller im Sommer 2016 versucht, alkoholisiert im Freiburger Bahnhof auf die Schienen zu springen. Ein

weiterer Vorfall habe sich am 23.05.2017 ereignet. Als der Antragsteller geglaubt habe, von der Polizei abgeschoben zu werden, habe er versucht auf die Autobahn zu laufen. Nach dem zweiten Suizidversuch habe sich der Antragsteller vom 24.05. bis 26.07.2017 stationär im PLK-Emmendingen aufgehalten. Seit dem sei der Antragsteller medikamentös auf Quetiapin 400mg/die und Sertralin 50mg/die eingestellt. Zudem sei eine engmaschige Psychotherapie (mindestens einmal pro Woche) notwendig und es sollten vierteljährliche psychiatrische Konsultationen wegen Medikamentenanpassung erfolgen. Als Kind habe der Antragsteller in Afghanistan durch seinen Vater und seinen Koranlehrer schwere körperliche Verletzungen erlitten. Der Koranlehrer habe erhitzte Eisenstangen auf seiner Haut ausgedrückt. Die Narben der Körperverletzungen seien deutlich sichtbar. Zudem sei der Antragsteller in seinem Dorf mit Bombenexplosionen der Taliban und zerstückelte menschliche Leichen konfrontiert gewesen. Aufgrund der traumatischen Erfahrungen in Afghanistan sei die Angst so ausgeprägt, dass bei einem Abschiebeversuch ein Suizid zu erwarten sei. Auch wenn er in Deutschland an einem Suizid gehindert werden könnte, ist nach Ankunft in Afghanistan mit einem Suizidversuch zu rechnen.

In seinem Asylerstverfahren trug der Antragsteller in der Anhörung beim Bundesamt am 04.12.2013 vor, sein Vater habe schon immer Probleme mit einem Kommandeur der Taliban gehabt. Deswegen habe die ganze Familie Probleme bekommen, so dass er die Schule nicht habe besuchen können. Er hätte auf dem Schulweg immer an dem Haus des Taliban vorbeigehen müssen und Angst vor ihm gehabt. Kurz vor seiner Ausreise habe seine Mutter geäußert, dass es jetzt zu gefährlich für ihn in Afghanistan werde. In der am 30.05.2014 eingereichten Klage trug der Antragsteller weiter vor, sein Vater sei seit 2007 verschwunden. Man gehe davon aus, dass er von den Taliban entführt und vielleicht ermordet worden sei, Im Jahr 2009 habe die Familie festgestellt, dass es für ihn als heranwachsenden jungen Mann zu gefährlich werde. Die Taliban seien in Afghanistan weiterhin sehr aktiv, gerade auch in Ghazni. Sippenhaft und Gewalt gegen die restliche Familie seien gängige Mittel des Terrors. Gerade bei Streitigkeiten um Landbesitz seien auch die männlichen Nachkommen als Erben bedroht. Zudem sei er erheblich traumatisiert, es sei bei ihm eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Der Antrag ist unzulässig, da die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht vorliegen.

Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn im Falle eines Folgeantrages nach § 71 Asylgesetz (AsylG) ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist (§ 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG). Ein weiteres Asylverfahren gemäß § 71 Abs. 1 AsylG ist nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, folglich Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Antragstellers geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 Zivilprozessordnung (ZPO) bestehen (Nr. 3).

§ 51 Abs. 1 VwVfG fordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Zuerkennung des internationalen Schutzes zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, 2 BvR 39/98, DVBl 2000, 1048-1050). Demzufolge ist ein schlüssiger Vortrag, der eine günstigere Entscheidung möglich erscheinen lässt, ausreichend.

Weiterhin ist der Antrag nach § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen und er den Antrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufgreifensgrundes gestellt hat.

Der Wiederaufgreifensgrund der Sachlagenänderung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Eine Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erfordert, dass sich der der früheren Entscheidung zugrunde gelegte entscheidungserhebliche Sachverhalt nachträglich tatsächlich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat.

Hierfür ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050) ein schlüssiger und objektiv geeigneter Sachvortrag erforderlich aber auch ausreichend, um das Vorliegen der Wiederaufgreifensvoraussetzungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zu bejahen. Soweit das Gesetz verlangt, dass eine Änderung der Sachlage zu Gunsten des Betroffenen vorliegt, beinhaltet dies nicht die zusätzliche Voraussetzung, dass auch die neue Entscheidung zu Gunsten des Betroffenen ergehen muss. Ausreichend ist vielmehr, dass die Änderung der Sachlage geeignet ist, sich möglicherweise zu Gunsten des Betroffenen auszuwirken.

Der Antragsteller trug bereits in seinem Asylverfahren vor, seine Familie habe Probleme mit einem Kommandanten der Taliban gehabt. Dieser Sachvortrag wurde bereits ausreichend durch Bescheid des Bundesamtes vom 08.05.2014 (Az.: 5651550 – 423) und durch Urteil des VG Freiburg vom 03.06.2016 (Gerichts-AZ: A 7 K 1327/14) gewürdigt. Das Bundesamt und auch das VG Freiburg sahen das vorgetragene Verfolgungsschicksal des Antragstellers als nicht glaubhaft. Eine Änderung dieser Einschätzung liegt auch nicht durch ein erneutes Vorbringen des Antragstellers vor.

Auch wenn sich die Situation in Afghanistan seit der Ausreise des Antragstellers verändert hat, muss dieser keine ernsthafte individuelle Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit befürchten, weil er als Zivilperson nicht von willkürlicher Gewalt im Rahmen eines in seinem Herkunftsland bestehenden innerstaatlichen bewaffneten Konflikts betroffen ist.

In vielen Teilen Afghanistans herrscht ein unterschiedlich stark ausgeprägter innerstaatlicher bewaffneter Konflikt in Form von Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfen zwischen den afghanischen Sicherheitskräften und den Taliban sowie anderen oppositionellen Kräften. Für keine der afghanischen Provinzen kann jedoch generell ein Gefährdungsgrad für Zivilpersonen angenommen werden, der die Feststellung einer erheblichen individuellen Gefahr allein auf Grund einer Rückkehr in das Herkunftsgebiet und Anwesenheit dort rechtfertigt. Im

Vergleich zu den Sicherheitskräften, Vertretern der afghanischen Regierung und der internationalen Gemeinschaft bewertet das Auswärtige Amt die unmittelbare militante Bedrohung für die afghanische Bevölkerung – selbst in den Gebieten unter Taliban-Kontrolle – als niedrig (vgl. Auswärtiges Amt: Lagebeurteilung für Afghanistan nach dem Anschlag am 31. Mai 2017 vom 28.07.2017, Stand Juli 2017, Gz: AP05-516.80/3 AFG).

Nach Angaben der United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) gab es im Jahr 2016 landesweit 11.418 zivile Opfer, was gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um drei Prozent bedeutet (vgl. UNAMA (Februar 2017): Afghanistan. Annual Report 2016. Protection of Civilians in Armed Conflict. Kabul, S. 3). Für das erste Halbjahr 2017 nennt die UNAMA 5.243 zivile Opfer und damit etwas weniger als im Vergleichszeitraum des Jahres 2016 (5.267 zivile Opfer). Das Niveau des Konfliktes blieb somit im Wesentlichen unverändert (vgl. UNAMA (Juli 2017): Afghanistan. Protection of Civilians in Armed Conflict. Midyear Report 2017. Kabul, S. 3).

Angesichts dessen blieb das Risiko, Opfer willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes zu werden, weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt. Selbst wenn man von 20.000 Opfern ausgeht, lag bei einer Einwohnerzahl von rund 28,6 Millionen (laut Afghan Central Statistics Organization) die Wahrscheinlichkeit im unteren Promillebereich. Dies gilt nicht nur bei einer Gesamtbetrachtung Afghanistans, sondern auch für Regionen mit hohen Opferzahlen bzw. Gebieten, die im vergangenen bzw. im laufenden Jahr einen Anstieg aufwiesen. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschied bezüglich einer möglichen Verletzung von Art. 3 EMRK, dass die allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan (ohne nach bestimmten Gebieten zu differenzieren) nicht derart schlecht sei, dass schon allein aufgrund einer Rückkehr die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung bestünde (EGMR, Urteil vom 05.07.2016, Nr. 29094/09, A.M. gegen die Niederlande).

Der Antragsteller kommt aus der Provinz Ghazni. Genaue und aktuelle Angaben über die Zahl der Vorfälle und Opfer in der Provinz liegen für das Jahr 2016 nicht vor. Die Provinzen Ghazni, Khost, Paktya, Paktika zählen zur Südostregion. Die UNAMA dokumentierte in dieser Region 903 zivile Opfer im Jahr 2016 gegenüber 1.470 im Vorjahr und somit einen deutlichen Rückgang (vgl. UNAMA (Februar 2017): Afghanistan. Annual Report 2016. Protection of Civilians in Armed Conflict. Kabul, S. 14). Die Angaben aus dem Halbjahresbericht 2017 der UNAMA, wonach 517 zivile Opfer im ersten Halbjahr 2017 gegenüber 446 im Vergleichszeitraum 2016 registriert wurden, deutet auf eine Verschlechterung der Situation hin (vgl. UNAMA (Juli 2017): Afghanistan. Protection of Civilians in Armed Conflict. Midyear Report 2017. Kabul, S. 10, 73). Bei einer Bevölkerung von rund 2,8 Millionen Einwohnern in der Region (laut Afghan Central Statistics Organization) liegt die Wahrscheinlichkeit, durch konfliktbedingte Gewaltanwendung Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, dennoch weiterhin im Promillebereich und damit weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts entfernt.

Ferner liegen auch keine Erkenntnisse vor, dass dem Antragsteller, der nicht vorverfolgt aus Afghanistan ausgeist ist, eine Verfolgung aufgrund seiner Volkszugehörigkeit drohen sollte.

Der Anteil der Hazaras an der Gesamtbevölkerung Afghanistans wird auf ca. 10 Prozent geschätzt (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen

Republik Afghanistan vom 19.10.2016, Stand September 2016, Gz.: 508-516.80/3 AFG). Ihr Hauptsiedlungsgebiet liegt im zentralen Hochland Afghanistans, dem Hazarajat. Es umfasst die Provinzen Bamyan, Uruzgan und Ghor, aber auch Teile von Herat, Farah, Kandahar, Ghazni, Wardak, Parwan, Baghlan, Balkh und Badghis. Aber auch in allen anderen Gebieten und insbesondere den Städten können Hazaras angetroffen werden (Sayed Askar Mousavi: The Hazaras of Afghanistan. An-historical, cultural, economic and political study. New York 1997, S. XIII).

Für die während der Taliban-Herrschaft besonders verfolgten Hazaras hat sich die Lage nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes grundsätzlich verbessert. Sie seien in der öffentlichen Verwaltung zwar nach wie vor unterrepräsentiert, wobei nicht klar sei, ob dies eher eine Folge der früheren Marginalisierung oder eine gezielte Benachteiligung neueren Datums sei. Gesellschaftliche Spannungen bestünden fort und lebten in lokal unterschiedlicher Intensität gelegentlich wieder auf (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 19.10.2016, Stand September 2016, Gz.: 508-516.80/3 AFG).

Nach den Erkenntnissen des UNHCR würden Hazaras bis zu einem gewissen Grad weiterhin diskriminiert. Insbesondere Paschtunen hätten Vorbehalte gegenüber den in der Vergangenheit an den Rand gedrängten und diskriminierten Hazaras, die seit dem Sturz der Taliban 2001 deutliche wirtschaftliche und politische Fortschritte gemacht hätten. Die Hazaras würden der Regierung vor, Paschtunen zum Nachteil anderer Ethnien, insbesondere der Hazaras, zu bevorzugen. In bestimmten Gebieten könne es zu Übergriffen von Taliban und anderen Regierungsgegnern kommen, die möglicherweise an die Volks- bzw. schiitische Religionszugehörigkeit anknüpften. Es gebe Berichte über Belästigungen, Einschüchterungen bis hin zu Tötungen. In den Provinzen Wardak und Ghazni gebe es immer wieder gewalttätige Auseinandersetzungen um Weideland zwischen paschtunischen Nomaden (Kuchis) und dort sesshaften Hazaras (vgl. UNHCR: Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016, S. 87).

2015 wurden 31 Angehörige der Hazara-Ethnie auf der Fernstraße zwischen Kabul und Kandahar entführt. Vier wurden zur Untermauerung von Forderungen enthauptet, die übrigen später wieder freigelassen. Zu der Tat bekannte sich eine Gruppe, die sich zum sog. Islamic State Khorasan Province (ISKP) zählt. Dem folgten weitere Entführungen von Hazaras in den Provinzen Ghazni und Farah, die vermutlich von anderen Tätergruppen ausgingen (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 19.10.2016, Stand September 2016, Gz.: 508-516.80/3 AFG). Die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen (UNAMA) registrierte 2015 25 Entführungsfälle durch Regierungsgegner mit mindestens 224 entführten Hazaras, von denen 13 ermordet wurden. Sieben von ihnen wurden nach ihrer Verschleppung in die Provinz Zabul die Kehlen durchgeschnitten. 118 waren freigelassen worden. Soweit bekannt, waren die Motive Lösegelderpressung, Gefangenenaustausch, unterstellte Zugehörigkeit zu den Sicherheitskräften oder die Weigerung illegale Abgaben zu entrichten. Bis auf einen ereigneten sich die Fälle in gemischtethnischen Gebieten der Provinzen Ghazni, Balkh, Sari Pul, Faryab, Uruzgan, Baghlan, Wardak, Jawzjan und Ghor (vgl. UNAMA (Februar 2016): Afghanistan. Annual Report 2015. Protection of Civilians in Armed Conflict. Kabul, S. 49 f. und Annual Report 2016, S. 74). Im Jahr 2016 ging die Zahl der

Entführungen zurück. Es gab 16 Fälle mit 85 entführten Hazaras, während im Jahr 2015 noch 224 Hazaras von Regierungsgegnern entführt worden waren. UNAMA dokumentierte im vergangenen Jahr Entführungsfälle in den Provinzen Baghlan, Uruzgan, Sari Pul, Daikundi, Maidan Wardak und Ghor. Mit Ausnahme von fünf getöteten Personen wurden alle Entführungssopfer unverletzt freigelassen. Lediglich in den Provinzen Maidan Wardak (sieben Fälle) und Ghor (drei Fälle) kam es zu einem leichten Anstieg, dessen Hintergrund in den anhaltenden Landstreitigkeiten zwischen sesshaften Hazaras und Kuchi-Nomaden liegen dürfte und nicht von regierungsfeindlichen Elementen ausging. In den beiden letztgenannten Provinzen entführten auch Hazaras als Vergeltungsmaßnahme Mitglieder anderer Ethnien (vgl. UNAMA (Februar 2017): Afghanistan. Annual Report 2016. Protection of Civilians in Armed Conflict. Kabul, S. 67 f.). In den ersten sechs Monaten des Jahres 2017 registrierte UNAMA keine Fälle von Entführungen von Hazaras mehr (vgl. UNAMA (Juli 2017): Afghanistan. Protection of Civilians in Armed Conflict. Midyear Report 2017. Kabul, S. 46, Fn. 168).

Weiterhin wurden am 23.07.2016 beim schwersten Selbstmordanschlag in der afghanischen Geschichte in Kabul 85 Menschen getötet und 413 verletzt. Dieser Schlag richtete sich fast ausschließlich gegen schiitische Hazaras, Die Verantwortung für den Anschlag übernahm der ISKP (vgl. UNAMA (Februar 2017): Afghanistan. Annual Report 2016. Protection of Civilians in Armed Conflict. Kabul, S. 74; vgl. Auswärtiges Amt: Lagebeurteilung für Afghanistan nach dem Anschlag am 31. Mai 2017 vom 28.07.2017, Stand Juli 2017, Gz: AP05-516.80/3 AFG). Soweit bisher ersichtlich, nahm im Jahr 2017 die Zahl der Übergriffe von Regierungsgegnern auf Hazaras ab. UNAMA berichtet in den ersten sechs Monaten von fünf Fällen, in denen 56 Hazaras getötet oder verletzt wurden, meist von Anhängern des ISKP. Die Fälle ereigneten sich in Kabul, Herat, Sar-e Pul und Baghlan (vgl. UNAMA Midyear Report 2017, S. 46).

Bei den oben geschilderten Entführungen und Ermordungen handelte es sich um lokal begrenzte Einzelfälle, ebenso wie bei dem Anschlag vom 23.07.2016. Nach Bekanntwerden der o.e. Vorfälle in der Provinz Zabul kam es in der Hauptstadt Kabul und in anderen Städten zu Protesten tausender Menschen gegen diese Übergriffe (vgl. Human Rights Watch vom 13.11.2015: Afghan Killings Highlight Risks to Ethnic Hazaras, [https://www.ecoi.net/local\\_link/315034/453623\\_de.html](https://www.ecoi.net/local_link/315034/453623_de.html), Abruf am 14.01.2016). Nach dem Anschlag vom 23.07.2016 verhängte das afghanische Innenministerium für die Dauer von zehn Tagen ein Versammlungs- und Demonstrationsverbot und ordnete Staatstrauer an. Den Anschlagort in Kabul benannte Präsident Ghani in "Platz der Märtyrer" um (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 25.07.2016: Weltweit Entsetzen über Anschlag in Kabul). Dies zeigt, dass der von sunnitischen Extremisten gegen die überwiegend schiitischen Hazaras gerichtete Hass in weiten Teilen der Gesellschaft keine Unterstützung findet. Die sonstigen in Einzelfällen weiterhin bestehenden Benachteiligungen stellen grundsätzlich keine Eingriffe von erheblicher Intensität dar. Anzeichen dafür, dass die Hazaras allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit landesweit einer gezielten Verfolgung unterliegen, liegen nicht vor (so auch VGH Mannheim, Urteil vom 26.02.2014, Az. A 11 S 2519/12; VGH München, Urteil vom 21.06.2013, Az.: 13a B 12.30170; VGH Kassel, Urteil vom 10.02.2011, Az.: 8 A 3279/09.A; VG Augsburg, Urteil vom 07.11.2016, Az.: Au 5 K 16.31853; VG Saarlouis, Urteil vom 11.05.2016, Az.: 5 K 209/15; VG Oldenburg, Urteil vom 23.06.2017, Az.: 3 A 93/16; VG Chemnitz, Urteil vom 10.04.2017, Az.: 5 K 2214/16.A).



Die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erforderliche Änderung der Sachlage ist somit im vorliegenden Fall nicht gegeben.

2.

Es liegen jedoch Gründe für ein Wiederaufgreifen vor, die eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 7 AufenthG rechtfertigen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG im Folgeantragsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Dies ist, wie bereits festgestellt, nicht der Fall.

Das Verfahren kann jedoch, im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, durch das Bundesamt wieder eröffnet und die bestandkräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen werden (§§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG, Wiederaufgreifen im weiteren Sinn). Insoweit besteht ein Anspruch des Antragstellers auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann nach § 49 VwVfG, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wiederaufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die für den Folgeantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 AufenthG bezüglich Afghanistans auszugehen ist.

Von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn für den Ausländer eine erhebliche und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (BVerwG, U. v. 13.01.2013, 10 C 15.12, Rdnr. 37).

Solche Gefahren drohen dem Antragsteller bei Rückkehr in sein Herkunftsland.

Bei dem Antragsteller liegen eine komplexe posttraumatische Belastungsstörung (F43.1), eine schwere depressive Episode mit Suizidgefahr (F32.2) und eine somatoforme Schmerzstörung (F45.4) vor. In der Vergangenheit habe es zwei Suizidversuche gegeben. Nach dem zweiten Suizidversuch habe sich der Antragsteller vom 24.05. bis 26.07.2017 stationär im PLK-Emmendingen aufgehalten. Seit dem sei der Antragsteller medikamentös auf Quetiapin 400mg/die und Sertralin 50mg/die eingestellt. Zudem sei eine engmaschige Psychotherapie (mindestens einmal pro Woche) notwendig und es sollten vierteljährige psychiatrische Konsultationen wegen Medikamentenanpassung erfolgen. Die psychotherapeutischen Gespräche führe der Antragsteller wöchentlich bei Dr. [REDACTED] in persischer Sprache durch. Aufgrund

der traumatischen Erfahrungen in Afghanistan sei die Angst so ausgeprägt, dass bei einem Abschiebeversuch ein Suizid wegen einer Retraumatisierung zu erwarten sei. Zuletzt habe der Antragsteller am 23.05.2017 geglaubt, dass ihn die Polizei abschieben wolle, weswegen er versucht habe auf die Autobahn zu laufen. Auch wenn er in Deutschland an einem Suizid gehindert werden könnte, ist nach Ankunft in Afghanistan mit einem Suizidversuch zu rechnen.

Die medizinische Versorgung ist trotz erkennbarer Verbesserungen im Bereich der Grundversorgung aufgrund ungenügender Verfügbarkeit von Medikamenten, Geräten, Ärzten und mangels ausgebildeten Hilfspersonals landesweit immer noch unzureichend. Es existiert jedoch eine gewisse medizinische Grundversorgung und die Behandlung in öffentlichen Krankenhäusern ist grundsätzlich kostenfrei. Medikamente müssen im Bedarfsfall allerdings gekauft werden sofern sie verfügbar sind. Sie sind trotz hoher Preise für die Mehrzahl der Bevölkerung erschwinglich. Ein Großteil der Medikamente kommt jedoch aus Pakistan und ist meist von schlechter Qualität. Letztendlich ist die medizinische Versorgung eine Frage des Geldes (vgl. Bundesasylamt: Bericht zur Fact Finding Mission, Wien, Dezember 2010, S. 49 ff.). Die Behandlung von psychischen Erkrankungen findet, abgesehen von einzelnen Pilotprojekten, nach wie vor nicht in ausreichendem Maße statt (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 19.10.2016, Stand September 2016, Gz.: 508-516.80/3 AFG).

Die Behandlung psychischer Erkrankungen, insbesondere Kriegstraumata, findet in Afghanistan, abgesehen von einzelnen Pilotprojekten, nach wie vor nicht in ausreichendem Maße statt. Es gibt in Kabul zwei psychiatrische Einrichtungen und in Herat sowie Jalalabad und Herat je eine. Eine weitere private Einrichtung für psychiatrische Fälle gib es in Mazar-e Scharif. Folgebehandlungen sind für Patienten oder Patientinnen ohne familiäre Unterstützung nur schwierig zu leisten. Es mangelt in Afghanistan auch an einem Konzept für psychische Kranke. Nicht selten werden psychisch Kranke von spirituellen Schreibern unter teilweise unmenschlichen Bedingungen „behandelt“, oder es wird ihnen in einer „Therapie“ mit Brot, Wasser und Pfeffer der „böse Geist ausgetrieben“ (Vgl.: Deutschland / Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan (Stand September 2016), 19.10.2016).

Auf Grundlage des vorliegenden aussagekräftigen fachärztlichen Attests, und den Informationen, welche dem Bundesamt zur Behandelbarkeit von Erkrankungen in Afghanistan vorliegen ist davon auszugehen, dass für den Antragsteller im Falle einer Abschiebung eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, aufgrund der psychischen Erkrankungen, vorliegt.

Eine Behandlung wegen einer psychischen Erkrankung ist in Afghanistan sowohl therapeutisch als auch medikamentös aufgrund der individuellen Umstände nicht gewährleistet.

Ein nationales Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG war somit auszusprechen.

In Anbetracht der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erübrigt sich die Prüfung des § 60 Abs. 5 AufenthG. Beide Anspruchsgrundlagen bilden einen einheitlichen Streitgegenstand (vgl. BVerwG, U. v. 08.09.2011, 10 C 14.10), die Rechtsfolgen sind

gleichrangig und gleichartig, so dass auf Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen verzichtet werden kann.

3.

Die mit Bescheid vom 08.05.2014 (Az.: 5651550 – 423) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben. Nach Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 7 AufenthG entfällt die Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG).

4.

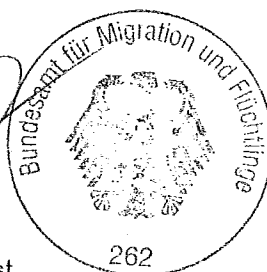
Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

5.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Hochreiter



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann *innerhalb von zwei Wochen* nach Zustellung *Klage* bei dem

Verwaltungsgericht Freiburg

Habsburgerstr. 103

79104 Freiburg im Breisgau

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).